

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Reupzig (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig in seiner Sitzung am 15.11.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Reupzig (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Reupzig tritt gemäß § 7 Abs 2 l) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Reupzig erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 102,00 EUR.
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Übt der Wehrleiter die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.“
§ 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Verdienstausfallerstattung

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall ersetzt. Dabei gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen nur auf Antrag.

§ 7 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt § 3 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 8 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalieren Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstausfallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstausfallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2002 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Reupzig vom 21.01.2001 in der Fassung der EURO -Anpassungssatzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Reupzig, den 15.11.2007

gez. Burghause
Bürgermeister

- Siegel -